

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat am 07.07.2026 in öffentlicher Sitzung die

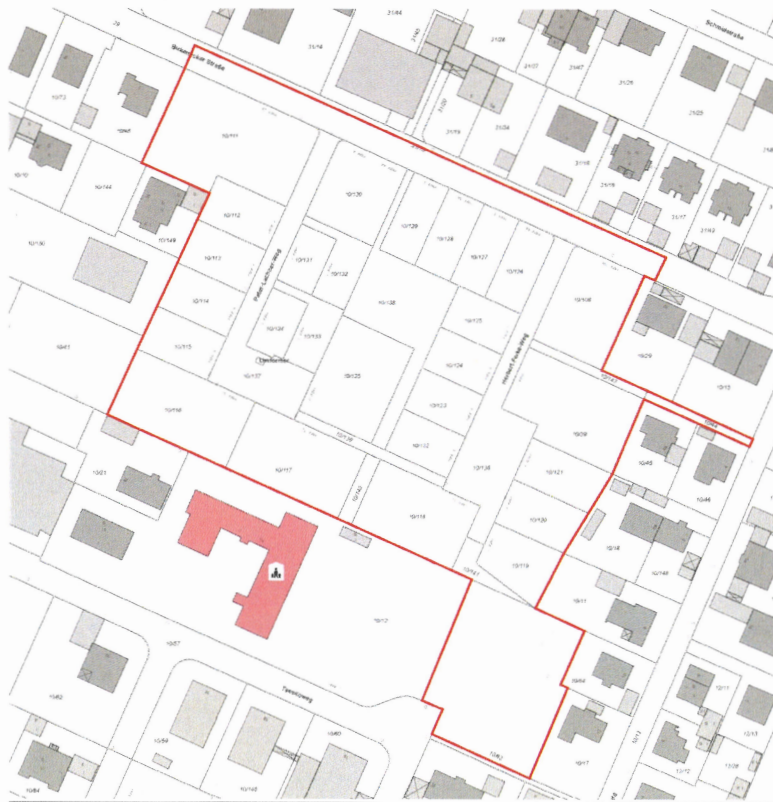
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“

als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich / Umgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst eine ca. 1,8 ha große Fläche. Das Gebiet grenzt nördlich an die Birkenecker Straße, südlich an den Tassiloweg und im Osten an die Straße „Im Jägerfeld“ und im Westen an Wohnbaugrundstücke.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos zu den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich: 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 11.08.2026
Gemeinde Hallbergmoos

Andrea Wagner
Verwaltungsamtsrätin



Digital über das Internet

<https://hallbergmoos.digiportal.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/digitale-bekanntmachungen>

Beginn: digitale Bekanntmachung am 11.08.2026 – Datum Bekanntgabe und Unterschrift:

Ende digitale Bekanntmachung am 08.09.2026 – Datum Abnahme und Unterschrift: